

06.02.2025

Sehr geehrter [REDACTED],

mit E-Mail vom 30.01.2025 fragen Sie die behördlichen Datenschutzbeauftragten, ob eine Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg im Internet unter Aspekten des Datenschutzes zulässig wäre und was ggf. bei einem Livestream in Bezug auf den Datenschutz zu beachten wäre. Diese Fragen beantworte ich im Folgenden:

A Datenverarbeitung i.S.d. DSGVO durch einen Livestream?

Die Übertragung der Sitzung des Braunkohleausschusses in einem Livestream würde eine Datenverarbeitung i.S.d. DSGVO darstellen (Offenlegung durch Übermittlung – weltweit –, Verbreitung i.S.v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

B Zulässigkeit der Datenverarbeitung i.S.v. Art. 6 DSGVO

Damit ist ein Livestream nur zulässig, wenn er die Voraussetzungen der DSGVO für eine rechtmäßige Datenverarbeitung i.S.v. Art. 6 DSGVO erfüllt.

1. Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage

Eine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung in Form eines Livestreams ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Der Braunkohleausschuss selbst ist im Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) geregelt, wonach zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung der Braunkohlenausschuss gebildet wird (§ 14 Abs. 1 RegBkPlG).

Das **RegBkPlG** selbst trifft keine Regelungen zur Ausgestaltung der Sitzungen des Braunkohleausschusses – insbesondere nicht zu Ton- und Bildübertragungen - wie z.B. Livestream.

Wie eine solche Regelung aussehen kann, ergibt sich aus § 36 Abs. 3 BbgKommunalVerf, die für die Gemeindevertretung eine Rechtsgrundlage schafft, um in der Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeindevertretung Regelungen zu von der Gemeindevertretung selbst veranlassten Ton- und Bildübertragungen zu schaffen.

§ 16 Abs. 4 RegBKPIG regelt, dass sich der Braunkohleausschuss eine Geschäftsordnung gibt.

Die **Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses** des Landes Brandenburg regelt in § 9 – Ordnung der Sitzung – dass die Sitzungen des Braunkohlenausschusses öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden.

Zur Frage von Ton- und Bildübertragungen findet sich keine Regelung in der Geschäftsordnung. Die Frage, ob eine solche Regelung möglicherweise eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstellen könnte, stellt sich daher aktuell nicht.

Die Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses regelt vielmehr aktuell, dass Tonbandaufnahmen nur zur Unterstützung des Schriftführers für die Niederschrift angefertigt werden dürfen, die nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind (§ 12 Geschäftsordnung). Bei einem Livestream kann die dauerhafte Speicherung der Sitzung letztlich nicht verhindert werden. Selbst falls es technisch möglich ist, einen Mitschnitt des Livestreams abzuschalten, bleibt die Möglichkeit des Abfilmens etc..

Allein aus der Tatsache, dass die Sitzungen öffentlich sind, ergibt sich noch nicht, dass auch eine Livestream- Übertragung im Internet vorgesehen oder zulässig ist. Auch ist die Öffentlichkeit nicht bereits auf Ebene des RegBKPIG vorgesehen, sondern nur durch die Geschäftsordnung, die gleichzeitig die vorstehende restriktive Regelung zu Tonaufnahmen trifft.

Die Übertragung über das Internet berührt datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Aspekte. Im Unterschied zu einer öffentlichen Sitzung vor Ort, hat ein Livestream potentiell eine weltumspannende Wirkung.

M.E. ist es insgesamt zweifelhaft, ob man im Fall einer Regelung der Öffentlichkeit eines Ausschusses auf Ebene eines Gesetzes daraus automatisch zur Erforderlichkeit der Datenverarbeitung i.S.d. DSGVO in Form eines Livestreams schließen könnte. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn zur Herstellung der Öffentlichkeit eine Übertragung über das Internet erforderlich i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO wäre. Dafür gibt es m.E. gegenwärtig keine Anhaltspunkte, da die Voraussetzungen an die Annahme einer Erforderlichkeit der Datenverarbeitung hoch sind und keine Rechtsprechung ersichtlich ist, die die Herstellung der Öffentlichkeit einer Sitzung durch die vor Ort Teilnahmemöglichkeit anzweifelt. Im Sinne einer Rechtsklarheit bliebe immer eine gesetzliche Regelung wie z.B. in der o.g. Kommunalverfassungsrechtlichen Regelung vorzugswürdig (insbesondere auch, da die Frage, ob eine Datenverarbeitung erforderlich i.S.d. DSGVO ist, einer gerichtlichen Überprüfung sowie auch einer Prüfung durch die Landesdatenschutzbeauftragte zugänglich ist).

2. Datenverarbeitung aufgrund einer **Einwilligung**

Grundsätzlich ist auch eine Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO möglich.

Eine Einwilligung als Grundlage einer Datenverarbeitung ist im privaten Bereich sehr gängig und relativ unproblematisch. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist zu beachten, dass eine Einwilligung freiwillig erfolgen muss und dies aufgrund des Über-/Unterordnungsverhältnisses Staat-Bürger oft zweifelhaft ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine nicht i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO erforderliche Datenverarbeitung in einem

Bereich mithilfe einer Einwilligung legitimiert werden soll, in dem Bürgern ohne Einwilligung Rechte abgeschnitten werden.

Die Konstellation im Braunkohlenausschuss ist eine andere, es besteht nicht das vorbeschriebene Über-/Unterordnungsverhältnis. Hier müsste die Einwilligung von jedem Mitglied abgegeben werden (aufgrund des Dokumentationserfordernisses schriftlich). Soweit ein Mitglied seine Einwilligung nicht erteilt, dürften die Redebeiträge dieses Mitglieds allerdings nicht im Livestream übertragen werden, die Übertragung wäre auszusetzen.

Auch die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit müsste einwilligen oder anderenfalls müsste die Aufnahme so organisiert werden, dass eine Bild-/Tonübertragung nicht stattfindet. Soweit die Öffentlichkeit keine Redebeiträge leistet, könnte das z.B. durch Ausrichtung der Kamera auf das Rednerpult gewährleistet werden. Eine Information der anwesenden Öffentlichkeit über den Livestream müsste dennoch erfolgen.

behördliche Datenschutzbeauftragte